

An den  
**Verfassungsgerichtshof**  
Freyung 8  
1010 Wien

**Geschäftszahl:** G328-335/2022-2

**Beteiligte Partei:** Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH  
FN 525828b  
vertreten durch den Geschäftsführer Mag. Andreas Achrainer  
Leopold-Moses-Gasse 4/Stiege 2/Top 3  
1020 Wien

**wegen:** Einladung zur Stellungnahme gem. § 20 Abs. 3 VfGG im Verfahren zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 2 Abs. 1 Z 2, der Wort- und Zeichenfolge "2 oder" in § 3 Abs. 3 Z 2, der Wort- und Zeichenfolge "Z 2 lit. b und" in § 7 Abs 1, der Wort- und Zeichenfolge "Z 2 lit. a und" in § 7 Abs. 2, der Wort- und Zeichenfolgen "Rechtsberater," und "die Vorgangsweise bei Pflichtverletzungen durch Rechtsberater, die gemäß § 13 Abs. 4 Z 2 sicherzustellende Gewährleistung von regelmäßigen Fortbildungen für Rechtsberater" sowie "Z 2 lit. b und" in § 8, des § 9 Abs. 1 dritter und vierter Satz, der Wort- und Zeichenfolge "Z 2 lit. a und b und" in § 10 Abs. 2, des § 12 Abs. 2 dritter Satz, Abs. 4 zweiter Satz und der Wort- und Zeichenfolge "Z 2 lit. a und b und" in Abs. 5, des § 13, der Wort- und Zeichenfolge ", unbeschadet des § 13 Abs. 1," in § 24 Abs. 1 und des § 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BBU-Errichtungsgesetz – BBU-G), BGBl. I Nr. 53/2019, sowie des § 52 des Bundesgesetzes, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden (BFA-Verfahrensgesetz – BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012, idF BGBl. I Nr. 53/2019

Mit Schreiben vom 23.12.2022, zugestellt am 29.12.2022, wurde die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (im Folgenden kurz als: „BBU GmbH“ bezeichnet) gem. § 20 Abs. 3 VfGG eingeladen, sich binnen acht Wochen zu dem im Anhang befindlichen Beschluss vom 13.12.2022 zu äußern.

Von dieser Äußerungsmöglichkeit macht die BBU GmbH binnen offener Frist Gebrauch und erstattet nachfolgende

## **Stellungnahme:**

### **1. Ergänzende Anmerkungen zu den Anlassfällen**

Die BBU GmbH hat sich bereits mit Eingabe vom 22.3.2022 (betreffend E 3608/2021), 13.4.2022 (betreffend E175/2022) und 13.5.2022 (betreffend E175/2022) zu den Sachverhalten aus Perspektive der BBU-Rechtsberatung in den dem Gesetzesprüfungsverfahren zugrunde liegenden Anlassfällen geäußert. Hierzu darf ergänzt werden, dass sämtliche Fristversäumnisse gegenüber der Geschäftsbereichsleitung meldepflichtig sind. Ziel dieser Meldepflicht ist die Aufarbeitung der Fälle im Rahmen der Fachaufsicht, um beurteilen zu können, ob dem Versäumnis ein individueller oder ein systemischer Fehler zu Grunde lag und wie man eventuelle zusätzliche Kontrollmechanismen schaffen kann, um die Fehlerwahrscheinlichkeit noch weiter zu verringern. Im Zusammenhang mit dem Gesetzesprüfungsverfahren nutzt die BBU GmbH die Gelegenheit, darzulegen, wie viele Fälle im zweitinstanzlichen Verfahren seitens der BBU GmbH pro Jahr beraten und vertreten werden, um die Anzahl der fehlerhaften Beratungen in Relation zu den monatlich und jährlich erledigten Fallzahlen zu setzen. Sollte es zu einem Fehlverhalten durch die BBU GmbH kommen, wird dies mit den betreffenden Klient\*innen erörtert und auf Wunsch in jedem Fall ein Antrag auf Wiedereinsetzung verfasst und eingebracht.

#### **1.1. Anlassfälle E 3608/2021 und E 3958/2021**

Die Anlassfälle E 3608/2021 und E 3958/2021 betrafen die fehlerhafte Übermittlung der Erkenntnisse an die Beschwerdeführer im Rahmen des jeweils gewillkürten Vertretungsverhältnisses. Die internen Organisationsabläufe sehen hinsichtlich der Bearbeitung von Zustellstücken aus dem WebERV vor, dass diese abgerufen und in der internen Klient\*innendatenbank (CMS – Case Management System) abgespeichert werden sowie zusätzlich ein Ordner im internen Dateimanagement erstellt wird, in dem das abgerufene Dokument abgespeichert wird; anschließend wird das im Ordner abgespeicherte Zustellstück ausgedruckt und postalisch an die Klientin bzw. den Klienten versandt. Eine Woche später erfolgt eine Kontrolle, ob der empfangene Datensatz im Web ERV abgerufen, ein entsprechender Ordner erstellt, das Schriftstück in der Klient\*innendatenbank abgespeichert

und das Zustellstück auch der Klientin bzw. dem Klienten postalisch zugeschickt wurde. Hierzu wird das Protokoll der im WebERV empfangenen Zustellstücke vom zu kontrollierenden Tag ausgedruckt und mit den jeweiligen internen Datensätzen abgeglichen.

### 1.2. Anlassfall E 175/2022

Der dritte Anlassfall (E 175/2022) betraf die Versäumnis der Zurücklegung einer Vollmacht. Die zuständige Gerichtsabteilung ging aus diesem Grund von einem unentschuldigtem Fernbleiben (der Vertretung als auch des Beschwerdeführers) von der Verhandlung aus. Von Seiten der BBU GmbH werden wöchentlich mehrere Vollmachtsauflösungen bekannt gegeben. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn von Seiten der Rechtsvertretung kein Kontakt mit der beschwerdeführenden Partei herstellbar ist. Diese einseitige Auflösungsermächtigung ist auch in der (mehrsprachigen) Vollmachtsurkunde vermerkt und die Klient\*innen werden im Rahmen der Übernahme des Vollmachtsverhältnisses im Rahmen der Beratung stets darüber aufgeklärt. Im Jahr 2022 wurden via WebERV **6.451 Schriftsätze eingebracht, davon** wurde in **440 Fällen das Vertretungsverhältnis** aufgelöst.

### 1.3. Anlassfall E 1172/2022

Der vierte Anlassfall (E 1172/2022) betraf die Versäumung einer Rechtsmittelfrist in einem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht. Der Beschwerdeführer wurde durch die BBU-Rechtsberatung zum Bescheid beraten, dabei wurde seitens des Beschwerdeführers kein Vertretungswunsch geäußert. Es wurde jedoch vereinbart, dass er, sollte er eine Vertretung durch die BBU GmbH in Anspruch nehmen wollen, an einem konkret genannten Tag zu seiner Rechtsberaterin in die BBU-Rechtsberatung kommen soll, andernfalls davon ausgegangen wird, dass er keine Vertretung durch die BBU-Rechtsberatung wünscht.

Am vereinbarten Tag wurde die zuständige Beraterin aufgrund von Abwesenheit von einer Kollegin vertreten, welche über den Fall vollinhaltlich informiert war. Am vereinbarten Tag war der Beschwerdeführer jedoch nicht bei der vertretenden Rechtsberaterin, weshalb der Fall im Datenverarbeitungssystem geschlossen wurde.

Ein Monat später erkundigte sich der Beschwerdeführer nach dem Verfahrensstand in der Rechtsberatung. Seitens der BBU GmbH wurde keine Beschwerde eingebracht, da aus Sicht der zuständigen Rechtsberater\*innen nie der Wunsch einer Einbringung geäußert wurde. Wie die weitere Rekonstruktion des Sachverhaltes ergab, hatte der Beschwerdeführer die BBU-Beratung am vereinbarten Tag aufgesucht und am Empfangsschalter eine Vollmacht unterzeichnet. Die Vollmacht wurde im dafür vorgesehenen Datenverarbeitungssystem abgespeichert, das Original an die Administrationskraft der Geschäftsstelle übergeben und im

entsprechend abgelegt. Die zuständige bzw. vertretende Beraterin wurde darüber jedoch nicht informiert. Um derartige Fälle zu vermeiden, gilt in der BBU GmbH daher die interne Vorgabe, dass lediglich Rechtsberater\*innen zur Annahme von Vollmachten berechtigt sind.

Der Beschwerdeführer war der Annahme, dass er die BBU GmbH für sein Beschwerdeverfahren bevollmächtigt habe und diese fristgerecht eine Beschwerde einbringen werde.

Die Rechtsberatung hat nach Rücksprache mit dem Beschwerdeführer alle weiteren rechtlichen Schritte (Antrag auf Wiedereinsetzung und in weiterer Folge Beschwerde gegen die Abweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung) in die Wege geleitet.

Bereits zu Beginn der Tätigkeit des Geschäftsbereichs Rechtsberatung wurde ein Beschwerdemanagementsystem implementiert. Hierfür wurden Beschwerdebriefkästen inklusive mehrsprachiger Beschwerdekarten im Eingangsbereich jeder Geschäftsstelle platziert, um Klient\*innen - wenn gewünscht anonym – die Möglichkeit zu geben, positive wie negative Wahrnehmungen betreffend Beratungsgespräche, Abläufe oder Verhalten der Mitarbeiter\*innen äußern zu können. Eingelangte Beschwerden werden kategorisiert und bundesweit quartalsweise durch die Geschäftsbereichsleitung analysiert, um entsprechende Maßnahmen im Rahmen des Qualitätsmanagements ergreifen zu können.

#### 1.4. Zahlen im Zusammenhang mit der Vertretung der BBU-Rechtsberatung

Im Jahr 2022 hat die BBU GmbH über den WebERV insgesamt **14.096 Zustellungen** des BVwG erhalten. Diese Zustellungen gliedern sich in Ladungen zu Verhandlungen, Parteiengehöre, Beschlüsse und Erkenntnisse. Von diesen 14.096 Zustellungen waren **768 Beschlüsse und 5.431 Erkenntnisse**. Im Jahr 2021 waren es **14.129 Zustellungen**, wovon **5.275 Erkenntnisse und 656 Beschlüsse** zu bearbeiten waren. Der Rahmenvertrag verpflichtet die BBU für die Vertretungstätigkeiten in der Rechtsberatung einen ordnungsgemäßen Kanzleibetrieb zur Verfügung zu stellen, der den Anforderungen an den Kanzleibetrieb eines Rechtsanwalts entspricht (vgl. Punkt 1 (4) der Detailvereinbarung Rechtsberatung), dieser Anforderung wurde auch Rechnung getragen:

Die BBU hat für die sorgfältige Abarbeitung dieser großen Anzahl an Zustellungen eine eigene Geschäftsstelle geschaffen, die auf die Verarbeitung der Rechtsberatungsaufträge (Verfahrensanordnungen des BFA und die Zustellungen seitens des Bundesverwaltungsgerichts) spezialisiert ist. Im „Koordinationsbüro“ arbeiten 9,61 VBÄ

Administrationskräfte. Für die Tätigkeit wurden interne Kontrollschleifen geschaffen (siehe 1.1.), um die sorgfältige Arbeit der Mitarbeiter\*innen in einer zweiten Schleife noch einmal abzusichern. Das Fristenmanagement (Festsetzung, Vormerkung und Überwachung) liegt – wie in ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gefordert – nur bei den Rechtsberater\*innen und deren Geschäftsstellenleitungen.

Insgesamt hat die BBU-Rechtsberatung in **17.086 Fällen** Beratungs- oder Vertretungsleistungen in zweiter Instanz (aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung gem. § 52 BFA-VG) erbracht. Allein in asylrechtlichen Verfahren (ohne Schubhaft und aufenthaltsbeendende Maßnahmen) wurden im Jahr 2022 **5.522** Bescheidberatungen durchgeführt. Insgesamt wurden im Jahr 2022 **5.012** Bescheidbeschwerden in allen Verfahrensarten (asylrechtliche Verfahren und aufenthaltsbeendende Maßnahmen ohne Schubhaft) eingebracht.

Diese Zahlen zeigen jedenfalls, dass es sich bei den angeführten Anlassfällen in Relation zur Gesamtzahl der Beratungs- und Vertretungsleistungen um außergewöhnliche Einzelfälle handelt und **dass die Rechtsberater\*innen der BBU GmbH sehr pflichtbewusst und sorgfältig arbeiten**. Dies wird auch von Seiten des Bundesverwaltungsgerichts im Rahmen der Austauschtreffen sowie seitens externer Partner (zB UNHCR) regelmäßig bestätigt. Darüber hinaus wurden 2022 im Rahmen des internen Qualitätsmanagementsystems das Fristenmanagement und der Kanzleibetrieb aller Rechtsberater\*innen anhand von Stichproben überprüft.

## 2. Unabhängigkeit der Rechtsberatung

Im Vorfeld der Übernahme der operativen Tätigkeit wurden im Rahmenvertrag gem. § 8 BBU-G zur Absicherung der Unabhängigkeit der Rechtsberatung Regelungen festgelegt. Diese Absicherung der Unabhängigkeit der Rechtsberatung ergibt sich nicht unmittelbar aus dem BBU-G. Allerdings ist die Rahmenvereinbarung gem. § 8 BBU-G von erhöhter Bestandskraft im Vergleich zu anderen bilateralen Verträgen. So ist in der Rahmenvereinbarung festgehalten, dass hinsichtlich etwaiger Änderungen dieses Rahmenvertrages im Hinblick auf die in § 2 Abs. 1 Z 2 lit. b und Z 5 BBU-G von der BBU GmbH zu erbringenden Aufgaben das Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium für Inneres (BMI) und dem Bundesministerium für Justiz (BMJ) herzustellen ist.

Eine weitere Absicherung der Unabhängigkeit der Rechtsberatung kann darin gesehen werden, dass die Wirksamkeit einer Kündigung des Vertrages erst mit dem Zeitpunkt eintritt, zu dem ein neuer zwischen den Vertragsparteien vereinbarter Rahmenvertrag rechtswirksam ist (Punkt 11 des Allgemeinen Teil des Rahmenvertrages). Außerdem muss eine Kündigungsfrist von einem Jahr eingehalten werden.

## 2.1. Institutionelle und organisatorische Maßnahmen

### 2.1.1. Auskunftssperre

Als Absicherungsmechanismus zum gesellschaftsrechtlichen Informationsrecht durch den Geschäftsführer oder des Gesellschafters ist in Punkt 7 (4) in der Detailvereinbarung Rechtsberatung ausdrücklich festgehalten, dass die **Mitarbeiter\*innen des Geschäftsbereichs Rechtsberatung nicht berechtigt** sind, **Auskünfte an die Geschäftsführung, den Aufsichtsrat oder weiteren Vertretern des Bundes zu erteilen**, , soweit von diesen Auskunftersuchen der Inhalt der Rechtsberatung und -vertretung betroffen ist. Dazu zählen insbesondere

- die Inhalte, die im Rahmen der konkreten Beratungs- und Vertretungsprozesse den Mitarbeiter\*innen der Rechtsberatung anvertraut wurden,
- Abläufe der Beratungs- und Vertretungsprozesse der Rechtsberatung und -vertretung,
- allfällige weitere Informationen aus dem Geschäftsbereich, die zu einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Rechtsberatung führen können.

### 2.1.2. Organisatorische Trennung

Zwischen dem Geschäftsführer und dem Bereichsleiter dürfen keine weiteren organisatorischen Ebenen eingerichtet werden (Punkt 7 (3) Detailvereinbarung Rechtsberatung). Die Rechtsberater\*innen der BBU sind aufgrund der klaren organisatorischen Trennung nur im Geschäftsbereich Rechtsberatung tätig. Es gibt keine Rechtsberater\*innen, die neben der Tätigkeit als Rechtsberater\*in auch in der allgemeinen Verwaltung, der Grundversorgung oder der Rückkehrberatung tätig sind.

### 2.1.3. Strikte Trennung von Rechts- und Rückkehrberatung

Hier gilt es zu erwähnen, dass neben den allgemeinen organisatorischen Absicherungen der Rechtsberatung darüber hinaus in der Detailvereinbarung Rechtsberatung der Rahmenvereinbarung vorgesehen ist, dass Asylwerber\*innen oder Fremden nicht von denselben Mitarbeiter\*innen der BBU GmbH Rechtsberatung und Rückkehrberatung erteilt werden darf (Punkt 7 (13); wie auch bereits explizit in § 13 Abs. 5 BBU-G geregelt). Im Detailheft ist weiters vorgesehen, dass in der BBU überdies nur ein allgemeiner fachlicher Austausch zwischen Rechtsberater\*innen und Rückkehrberater\*innen zulässig ist, ein Austausch hinsichtlich konkreter Fälle ist nur auf ausdrücklichen (zu dokumentierenden) Wunsch der Klient\*innen zulässig (vgl. Punkt 7 (14) der Detailvereinbarung Rechtsberatung). Von dieser grundsätzlichen strikten Trennung gibt es nur eine Ausnahme; diese betrifft die Tätigkeit der Menschenrechtsbeobachtung. Die Aufgaben der Menschenrechtsbeobachtung sind zwar dem Geschäftsbereich Rückkehrberatung zugeordnet, die Tätigkeiten sind gem § 14 BBU-G sowie gem. Punkt 3 (4) der Detailvereinbarung Menschenrechtsbeobachtung aber ebenso unabhängig und weisungsfrei durchzuführen. Darüber hinaus gilt die Vorgabe von

Seiten der Geschäftsbereichsleitung Rechtsberatung, dass ein Beobachtungsauftrag im Falle von Personen, die von den jeweiligen Rechtsberater\*innen selbst beraten/vertreten wurden, nicht übernommen werden kann. Die organisatorische Zuordnung des\*der Rechtsberater\*in zum Geschäftsbereich Rechtsberatung bleibt davon unberührt, lediglich fachliche Anweisungen für die Tätigkeit der Menschenrechtsbeobachtung liegen beim Geschäftsbereich Rückkehrberatung. Es ist klargestellt, dass Einsätze als Menschenrechtsbeobachter stets der Zustimmung des Geschäftsbereichsleiters Rechtsberatung bedürfen und es zu keiner Belastung der Kerntätigkeit führen darf. Es gibt aktuell einen Rechtsberater, der unregelmäßig (einmal pro Halbjahr) als Menschenrechtsbeobachter eingesetzt wird.

## 2.2. Leistungsgegenstand der Tätigkeit der Rechtsberater\*innen

In der Rahmenvereinbarung wurde – als Absicherung der Rechtsberater\*innen im Hinblick auf den Leistungsgegenstand der Tätigkeit – der Umfang der Beratungs- und Vertretungsleistungen gem. § 52 BFA-VG näher determiniert. So ist in Punkt 7 der Detailvereinbarung Rechtsberatung klargestellt, dass **Rechtsberater\*innen ihre Beratungstätigkeit unabhängig und nach bestem Wissen durchzuführen haben** und den Beratenen die Erfolgsaussicht ihrer Beschwerde darzulegen haben und **sie über ihr Recht auf Vertretung nachweislich zu informieren haben**. Auf deren Ersuchen haben sie die betreffenden Fremden oder Asylwerber\*innen auch im Verfahren, einschließlich einer mündlichen Verhandlung, **nach bestem Wissen und Gewissen sowie unter Einhaltung der gebotenen, vertretungsüblichen Sorgfaltspflichten zu vertreten**.

Die Rechtsberatungsleistungen gem. § 52 BFA-VG umfassen nach dem Detailheft Rechtsberatung insbesondere folgende Leistungen (3.2.1.):

- a. Studium der Entscheidung;
- b. Beratungsgespräch (objektive Erklärung der Entscheidung: Auswirkungen, Bedeutung, Möglichkeiten);
- c. Objektive Perspektivenabklärung unter Einbeziehung der maßgeblichen Rechtsprechung;
- d. Information zur verpflichtenden Rückkehrberatung;
- e. Information in Hinblick auf das Recht auf Vertretung;
- f. die Wahrnehmung der gesetzlichen Vertretung von Minderjährigen nach § 10 BFA-VG.

Sollten Personen einen Vertretungswunsch gem. § 52 BFA-VG äußern, sind zusätzlich insbesondere folgende Leistungen zu erbringen (3.2.2.):

- a. Abklärung bezüglich des Bestehens sowie des Umfangs einer Vollmacht (Vollmachtsbekanntgabe inklusive Zustellvollmacht und Information, unter welchen Voraussetzungen die Vollmacht einseitig zurückgelegt werden kann);
- b. Durchführung der Akteneinsicht;
- c. Aktenstudium einschließlich allfälliger Recherchetätigkeiten;
- d. Durchführung eines Rechtsberatungsgesprächs zur Beschwerdeerhebung. Dieses Beratungsgespräch hat insbesondere zu umfassen:
  - (i) Erörterung der maßgeblichen Entscheidungsgründe zur Erstattung eines substantiierten Beschwerdevorbringens;
  - (ii) Abklärung etwaiger neuer Fluchtgründe unter Berücksichtigung des Neuerungsverbot nach § 20 BFA-VG;
  - (iii) Zusammenfassung und Rückübersetzung des Beschwerdeinhalts;
- e. Verfassen und fristwahrendes Einbringen der Beschwerde sowie von allfälligen weiteren (ergänzenden) Schriftsätzen und Stellungnahmen;
- f. Rechtsvertretung in der Verhandlung. Diese Rechtsvertretung umfassen insbesondere:
  - (i) Vor- und Nachbereitung der mündlichen Verhandlung (Aktenstudium, Vorbereitungsgespräch, Vorbereitung einer mündlichen bzw. schriftlichen Stellungnahme, Beantragung von Zeugen;
  - (ii) Aktive, die Interessen der Vertretenen wahrende, Teilnahme an der mündlichen Verhandlung;
- g. Erörterung der Entscheidung des BVwG und Perspektivenabklärung.

Das Verfassen und Einbringen von ordentlichen und außerordentlichen Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof, von Fristsetzungsanträgen und von Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof ist nicht von der Rechtsberatung umfasst. Jedoch wurde mit Schreiben vom 29.1.2021 seitens des Bundesministerium für Justiz (GZ: 2021-0.068.774) **klargestellt, dass es für einen effektiv gewährleisteten Zugang zum Gericht notwendig sein kann, auch praktische Hilfe beim Stellen eines Verfahrenshilfesantrags anzubieten** (je nach den Umständen des Einzelfalls zB Hilfe beim Ausfüllen des entsprechenden Formulars oder gegebenenfalls der Formulierung der Begründung), wenn die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels als realistisch eingeschätzt werden. Diese Leistungen sollen einen effektiven Rechtsschutz gewährleisten und seien aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz bei einer unionsrechtskonformen Interpretation von § 52 BFA-VG umfasst, um das notwendige Mindestmaß an erforderlicher Rechtsberatung zu erfüllen.

### 2.3. Erhöhter Bestandsschutz für Rechtsberater\*innen

Um die faktische Einflussnahme auf die Rechtsberater\*innen durch wirtschaftlichen Druck (im Sinne der Bedrohung einer leichtfertigen Beendigung des Dienstverhältnisses) hintanzuhalten, wurden der BBU GmbH im Rahmenvertrag Verpflichtungen auferlegt:

So besteht gem. Punkt 7 (9) der Detailvereinbarung Rechtsberatung ein über das Angestelltengesetz (AngG) und die kollektivvertraglichen Regelungen hinausgehender, erhöhter Bestandsschutz für Rechtsberater\*innen. Dieser ist verpflichtend in die Dienstverträge mitaufzunehmen. Eine Kündigung ist demnach nur dann möglich,

- wenn ein wichtiger Grund in der Person des bzw. der Rechtsberater\*in vorliegt (zB Hervorkommen, dass das Anforderungsprofil nicht (mehr) erfüllt ist, strafrechtliche Verurteilung oder grobe Pflichtverletzung),
- aufgrund von objektiv nachvollziehbaren, nicht von der BBU GmbH beeinflussbaren Umständen (Anfallsrückgängen),
- wenn der bzw. die Rechtsberater\*in die erforderlichen Qualitätskriterien in seiner bzw. ihrer Tätigkeit nicht erfüllt.

Die Beendigung eines Dienstverhältnisses von Rechtsberater\*innen hat im Einvernehmen zwischen dem Geschäftsführer und dem Geschäftsbereichsleiter zu erfolgen. Über - zwischen der Geschäftsführung und der Bereichsleitung einvernehmlich beschlossene - Kündigungen und Entlassungen ist der Aufsichtsrat zu informieren und sind diese gegenüber dem Aufsichtsrat zu begründen. Sollte ein Einvernehmen zwischen dem Geschäftsführer und der Bereichsleitung nicht hergestellt werden können sowie dann, wenn ein Grund für die Kündigung (auch) in der zu kündigenden Person zu erblicken ist (Pflichtverletzung oder mangelnde Qualität), muss der Aufsichtsrat in die Entscheidung eingebunden werden und ist die rechtsgültige Beendigung neben der Stimmenmehrheit von der Zustimmung des Aufsichtsratsmitglieds des BMJ abhängig (Punkt 7 (11) der Detailvereinbarung Rechtsberatung).

### 2.4. Keine Weisungsbefugnis an Rechtsberater\*innen

Neben dem dargelegten erhöhten Bestandsschutz ist die Unabhängigkeit der Rechtsberater\*innen dadurch abgesichert, dass **nach den Vorgaben im Rahmenvertrag keine (fachlichen) Anweisungen im Einzelfall erteilt werden dürfen**. Generelle Dienstanweisungen und generelle fachliche Anweisungen dürfen nur schriftlich ergehen und müssen ordentlich kundgemacht werden. Generell fachliche Anweisungen dürfen nur von Seiten der Geschäftsbereichsleitung erlassen werden, nicht von Seiten der Geschäftsführung. Von der Ermächtigung **zur Erlassung generell fachlicher Anweisungen hat die Geschäftsbereichsleitung in Form von 28 Leitfäden Gebrauch gemacht**. Diese Leitfäden

beinhalten organisatorische Vorgaben für die Rechtsberatungstätigkeit, um die Rechtsberatungsaktivitäten in den Geschäftsstellen so weit als möglich zu vereinheitlichen. Die Leitfäden beschreiben einerseits die Rahmenbedingungen (Vorstellung der BBU, Dolmetschbuchung, eigene Vorbereitung der Rechtsberater\*innen) zu den Beratungsgesprächen, wie z.B. Bescheidberatungsgespräch, Verhandlungsvorbereitung, Erkenntnisbesprechung oder Beratung in der Schubhaft. Andererseits werden auch fachliche Themen abgehandelt, um den Berater\*innen inhaltliche Unterstützung mitzugeben, wie z.B. ein Leitfaden zum Thema Kindeswohl. Sämtliche Leitfäden stehen dem Qualitätsbeirat zur Verfügung (siehe 2.7.1.).

## 2.5. Vorhabensbericht und budgetäre Verantwortung

Ein Aspekt der Unabhängigkeit der Rechtsberatung liegt überdies in der finanziellen Verantwortung des Bundes im Sinne des „Verursacherprinzips“: So hat die Geschäftsführung der BBU GmbH gem. § 12 Abs. 5 BBU-G jährlich für das folgende Jahr und darüber hinaus für mindestens drei darauffolgende Kalenderjahre einen Vorhabensbericht inklusive eines Finanz-, Kosten- und Personalplans unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung zu erstellen. Der Vorhabensbericht ist vom Aufsichtsrat der BBU GmbH zu genehmigen. Eine Genehmigung des Vorhabensberichts durch den Aufsichtsrat in jenen Punkten, **welche die Rechtsberatung in zweiter Instanz betreffen, erfordert die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates unter Einschluss des vom Bund (BMJ) entsandten Mitglieds.** Darüber hinaus bedarf die Genehmigung des Vorhabensberichts durch den Bund **dem Einvernehmen zwischen BMJ und BMI**, soweit es Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 und Z 5 BBU-G an das Bundesverwaltungsgericht betrifft [Allgemeiner Teil der Rahmenvereinbarung Punkt 7.2.(4)].

## 2.6. Geschäftsbereichsleitung Rechtsberatung/Handlungsvollmacht

Die Bereichsleitung Rechtsberatung ist gem. § 9 Abs. 1 BBU-G von der Geschäftsführung mit Handlungsvollmacht (§ 54 UGB) in diesem Bereich auszustatten. Diese Handlungsvollmacht steht im Lichte der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Rechtsberatung (§ 2 Abs. 1 Z. 2 iVm § 13 Abs. 1 BBU-G) und befähigt die Bereichsleitung des Geschäftsbereichs Rechtsberatung im Rahmen der Handlungsvollmacht zur Einzelvertretung. Auch die Detailvereinbarung Rechtsberatung konkretisiert in Punkt 2 (3) b., dass die Geschäftsführung der Bereichsleitung Rechtsberatung eine Handlungsvollmacht zur Erfüllung des ihr übertragenen Aufgabenbereiches einzuräumen hat. Die Geschäftsführung der BBU GmbH hat die Konkretisierung der Handlungsvollmacht nach Maßgabe wirtschaftlicher Erwägungen und fachlicher Eignung vorzunehmen, wobei sicherzustellen ist, dass der Bereichsleiter Rechtsberatung mit der Handlungsvollmacht sämtliche ihm zukommenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. Die Handlungsvollmacht vom 4.2.2021 sieht dementsprechend

vor, dass sich deren Umfang auf den Geschäftsbereich Rechtsberatung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 BBU-G und dem geltenden Rahmenvertrag sowie die damit verbundenen Geschäfte und Rechtshandlungen, die mit der Erfüllung dieser Tätigkeit gewöhnlich verbunden sind, erstreckt. Dadurch können auch indirekte Beeinträchtigungen der Unabhängigkeit durch die Geschäftsführung, wie ungerechtfertigte finanzielle Kürzungen, verhindert werden. Die Handlungsvollmacht gewährleistet sohin ebenso die Unabhängigkeit des Geschäftsbereichs Rechtsberatung.

Der Geschäftsführer der BBU GmbH hat nach Erteilung der Handlungsvollmacht und bei einer allfälligen nachträglichen Änderung des Umfangs der erteilten Handlungsvollmacht umgehend die Zustimmung des Aufsichtsrats der BBU GmbH einzuholen, wobei die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder, der auch das vom Bund (BMJ) entsandte Mitglied angehören muss, zustimmend zu entscheiden hat (Punkt 2 (3) b. Detailvereinbarung Rechtsberatung) Aufgrund der klaren gesetzlichen Vorgaben aus § 58 Abs. 1 UGB ist ein Widerruf durch die Geschäftsführung nicht möglich, weil die Handlungsvollmacht gesetzlich (§ 9 BBU-G) verpflichtend einzuräumen ist.

Hinzu kommt, dass die Bereichsleitung Rechtsberatung nach Punkt 2 (3) d. der Detailvereinbarung Rechtsberatung berechtigt ist, dem BMJ unverzüglich von Handlungen Dritter, die geeignet sind, die Weisungsfreiheit der Bereichsleitung Rechtsberatung oder der Rechtsberater erheblich zu beeinträchtigen oder zu gefährden, zu informieren. Gleichzeitig ist davon die Geschäftsführung der BBU GmbH zu informieren, welche unverzüglich den Aufsichtsrat sowie den Bund (BMI) darüber zu verständigen hat. Für die Beurteilung der Erheblichkeit ist die Einschätzung des Geschäftsbereichs Rechtsberatung maßgeblich.

Dass der im Vorhabensbericht (siehe oben Punkt 2.6.) genehmigte budgetäre Rahmen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 und Z 5 BBU-G auch tatsächlich verwendet werden kann, ist durch die verpflichtend einzuräumende Handlungsvollmacht gem. § 9 BBU-G sichergestellt. Sämtliche Handlungen des Bereichsleiters müssen wiederum im genehmigten Vorhabensbericht für das jeweilige Jahr konkret Deckung finden.

## 2.7. Externe Einblicke in die Arbeit der Rechtsberatung

Durch die monopolartige Stellung der BBU-Rechtsberatung wurden im Begutachtungsverfahren zum BBU-G Stimmen geäußert, dass es von außen keinen Einblick in die Arbeit der Rechtsberatung gebe und daher eine Beobachtung und Einordnung der Arbeit nicht möglich sei. Diesen Bedenken wurde im Rahmenvertrag durch die Schaffung des Qualitätsbeirats und die verpflichtende Kommunikation mit der Zivilgesellschaft Rechnung getragen.

### 2.7.1. Qualitätsbeirat

Das zentralste Element für die externe Kontrolle der Arbeit war die Schaffung des Qualitätsbeirats der BBU Rechtsberatung. Der Qualitätsbeirat ist zur Beratung der Geschäftsführung und der Bereichsleitung der Bundesagentur, sowie der Bundesministerin für Justiz und des Bundesministers für Inneres eingerichtet, und dient der zusätzlichen Absicherung der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Rechtsberatung. Dem Qualitätsbeirat kommt eine beratende und empfehlende Rolle zu, Mitwirkungspflichten in Form von Zustimmung- oder Ablehnungsrechten sind nicht vorgesehen. Er ist in allen Fragen der fachlichen Durchführung der Rechtsberatung und –vertretung zu befassen und ihm ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu erstatten, soweit diesen ein Beschluss zu Grunde liegt. Sofern die Geschäftsführung der Bundesagentur oder die Bereichsleitung des Geschäftsbereichs Rechtsberatung diese Vorschläge nicht umsetzen, ist von der Geschäftsführung der Bundesagentur dem Aufsichtsrat der Bundesagentur unter Anführung einer Begründung ehestmöglich zu berichten.

Der Qualitätsbeirat besteht aus acht Mitgliedern, wobei der UNHCR, der Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter, das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte in Wien, das Österreichische Institut für Menschenrechte an der Universität Salzburg, der Bundesminister für Inneres und die Bundesministerin für Justiz nominierungsberechtigt sind. Folgende Personen sind aktuell Mitglieder des Qualitätsbeirats:

Vorsitzende: Mag.<sup>a</sup> Sabine Matejka (entsendet von der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter)

Stv. Vorsitzende: Mag.<sup>a</sup> Birgit Einzenberger (entsendet von UNHCR)

Univ.-Prof. Dr. Rudolf Feik (entsendet von Bundesministerium für Inneres)

Univ.-Prof. Dr. Reinhard Klaushofer (entsendet von Österreichisches Institut für Menschenrechte)

Univ.-Prof. Dr. Franz Merli (entsendet von Bundesministerium für Inneres & Bundesministerium für Justiz)

Mag. Clemens Lahner (entsendet von Bundesministerium für Justiz)

Dr. Adel-Naim Reyhani (entsendet von Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte)

Mag. Michael Schusztter (entsendet von Österreichische Rechtsanwaltskammertag)

Der Beirat hat seine Kompetenz in den Gesprächen mit dem BMI und BMJ dahingehend erweitert, dass Ergebnisse nicht nur intern, sondern auch öffentlich kommuniziert werden, um die Transparenz der Arbeit des Beirats zu sichern und einen Beitrag zur öffentlichen Debatte zur Frage der Unabhängigkeit und Qualität der Rechtsberatung im Rahmen der BBU GmbH zu liefern. Der Jahresbericht aus 2021 ist auf der Homepage der BBU abrufbar ([www.bbu.gv.at](http://www.bbu.gv.at)).

### 2.7.2. Kommunikation mit der Zivilgesellschaft

Neben den Einblicken durch den Qualitätsbeirat ist die Geschäftsbereichsleitung aus dem Rahmenvertrag (Punkt 2 (4) g. Detailvereinbarung Rechtsberatung) verpflichtet, regelmäßige Vernetzungstreffen uA mit UNHCR und mit im Bereich der Rechtsberatung im Asylverfahren relevanten und tätigen Nichtregierungsorganisationen abzuhalten. Diese Vernetzungstreffen finden auf Einladung der BBU quartalsweise statt und ergehen an sämtliche der BBU bekannten im Asylverfahren tätigen Nichtregierungsorganisationen. Zusätzlich ist die Asylkoordination – als Trägerorganisation vieler Organisationen – eingeladen, den Termin an alle weiteren Interessierten Vertreter der Zivilgesellschaft weiterzuleiten.

Im Rahmen der Austauschtreffen werden Informationen über die Tätigkeit der BBU präsentiert und – einzelfallunabhängig - Fragen zu den Wahrnehmungen der Rechtsberatung der BBU ausgetauscht. Der Austausch ist stets gut besucht und aufgrund des Formats (Onlinekonferenz) ist die Möglichkeit einer Teilnahme aus ganz Österreich gewährleistet. Darüber hinaus ist die BBU Rechtsberatung zu den regelmäßigen Austauschtreffen des UNHCR eingeladen, um auch hier Informationen mit anderen Beratungsorganisationen auszutauschen.

## 3. Qualifikation der Rechtsberater\*innen

In der BBU GmbH sind mit Stichtag 1.1.2023 in ganz Österreich **143 Rechtsberater\*innen (127,96 VZÄ)** und 25 Administrationskräfte (21,26 VZÄ) tätig. Seit dem Beginn der Übernahme der gesetzlich zur Seite gestellten Rechtsberatung gem. § 52 BFA-VG durch die BBU-Rechtsberatung wurden seitens der BBU GmbH sämtliche im BBU-G sowie in der Rahmen- und Detailvereinbarung vorgesehene Maßnahmen vollständig umgesetzt, um die Qualität in der Rechtsberatung zu sichern:

### 3.1. Anforderungsprofil der Rechtsberater\*innen

Die Rahmenvereinbarung sieht hinsichtlich des Anforderungsprofils der Rechtsberater\*innen vor, dass Rechtsberater\*innen – soweit diese nicht bereits in der Rechtsberatung vor dem Betriebsübergang tätig waren und die Übergangsbestimmungen gemäß Punkt 11. der Detailvereinbarung Rechtsberatung erfüllt haben – folgende Qualifikationen erfüllen müssen:

- Qualifikation im Sinne des § 13 Abs. 2 Z 1 BBU-G, wobei es sich um ein abgeschlossenes, rechtswissenschaftliches Studium an einer österreichischen Universität zu handeln hat; sofern das rechtswissenschaftliche Studium im Ausland abgeschlossen wurde, muss dieses in Österreich nostrifiziert sein;
- Absolvierung der Gerichtspraxis als Rechtspraktikant\*in oder vergleichbarer Praktika.

### 3.2. Verpflichtende Grundausbildung und Fachkurse

Darüber hinaus müssen sämtliche Rechtsberater\*innen eine verpflichtende Grundausbildung und jährliche Fachkurse absolvieren, um das Fachwissen stetig zu erweitern. Für die Kurse konnten renommierte Vortragende aus der Praxis gewonnen werden. Die **Grundkurse** betreffen folgende Module:

- Materielles Asylrecht (*Vortragender: Mag. Ronald Frühwirth, emeritierter Rechtsanwalt*)
- Verfahrensrecht (*Vortragende: Dr. Christian Filzwieser, Richter und ehemaliger Kammervorsitzender des BVwG. Nunmehr Gruppenleiter der Gruppe V/B im Bundesministerium für Inneres, Dr. Peter Chvosta, ehemaliger Kammervorsitzender des BVwG und nunmehr Richter am Verwaltungsgerichtshof sowie Elke Danner, langjährige Richterin am BVwG mit Spezialisierung auf Asyl- und Fremdenrecht*)

In beiden Modulen muss nach der Kursteilnahme eine mündliche Prüfung absolviert werden.

Zusätzlich stehen jährlich verpflichtende **Fachkurse** zur Auswahl, wobei alle Berater\*innen zur Teilnahme an mehreren – frei wählbaren – Kursen verpflichtet sind.

#### 2021:

- Verfahren vor dem VwGH/VfGH (*Vortragende: Hofrat des VwGH Mag. Peter Nedwed und Dr. Johannes Schön*)
- Aufenthaltsbeendende Maßnahmen (*Vortragender: Mag. Ronald Frühwirth, emeritierter Rechtsanwalt*)
- Verhandlungsführung (*Vortragende: Rechtsanwältin Mag.a Nadja Lorenz*)

#### 2022:

- Verfahren vor dem VwGH/VfGH (*Vortragende: Hofrat des VwGH Mag. Peter Nedwed und Dr. Johannes Schön*)
- Aufenthaltsbeendende Maßnahmen (*Vortragender: Mag. Ronald Frühwirth, emeritierter Rechtsanwalt*)
- Verhandlungsführung (*Vortragende: Rechtsanwältin Mag.a Nadja Lorenz*)

- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (*Vortragende: Dr. Johannes Peyrl und Hofrat des VwGH Mag. Clemens Mayr*)
- Beratung von Frauen und Kindern (*in Kooperation mit UNHCR*)
- Gesprächsführung (*Vortragende: Mag.a (FH) Kathrin Petersdorfer, MSc*)
- Sozialrecht im Kontext von asylrechtlichen Aufenthaltsberechtigungen (*Vortragende: Mag.a Susanna Paulweber*)

## 2023:

- Verfahren vor dem VwGH/VfGH (*Vortragende: Hofrat des VwGH Mag. Peter Nedwed und Dr. Johannes Schön*)
- Aufenthaltsbeendende Maßnahmen (*Vortragender: Mag. Ronald Frühwirth, emeritierter Rechtsanwalt*)
- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (*Vortragende: Dr. Johannes Peyrl/Hofrat des VwGH Mag. Clemens Mayr*)
- Staatenlosigkeit (*Vortragender: MMag. Leonhard Call-Blassnig*)
- Sozialrecht im Kontext von asylrechtlichen Aufenthaltsberechtigungen (*Vortragende: Mag.a Susanna Paulweber*)
- Vertiefender Länderkurs Afghanistan (*in Kooperation mit ACCORD, Vortragender: Emran Feroz*)
- Vertiefender Länderkurs Syrien (*in Kooperation mit ACCORD, Vortragender: Dr. Abdullah Al-Jabassini*)
- „Familie“ im Asylverfahren (*Vortragender: Mag. Ronald Frühwirth, emeritierter Rechtsanwalt*)

Neben den frei wählbaren Fachkursen müssen die Rechtsberater\*innen verpflichtende Kurse zu den Themen Menschenhandel, LGBTIQ+, Umgang mit Dolmetscher\*innen und einen Einführungskurs im Umgang mit dem Herkunftsländerinformationssystem (Ecoi.net) absolvieren. Im Jahr 2021 wurden seitens der Rechtsberater\*innen insgesamt **8.805,5 interne und externe Fortbildungsstunden** sowie im Jahr 2022 gesamt **6.696,75 Stunden** absolviert.

## 4. Conclusio

Die Rahmenvereinbarung schafft Vorkehrungen um die Unabhängigkeit der Rechtsberatung abzusichern. Diese Maßnahmen wurden ausnahmslos umgesetzt. Seit Beginn der Tätigkeit der Rechtsberatung in der BBU **wurde weder auf die Beratungs- und Vertretungstätigkeit selbst noch auf die Aus- und Fortbildung der Rechtsberater\*innen von Personen außerhalb der Rechtsberatung Einfluss genommen. Durch die Arbeit des**

**Geschäftsführers und die Tätigkeit des Aufsichtsrates wurden die Rechtsberater\*innen bisher in der Ausübung ihrer unabhängigen Rechtsberatungstätigkeiten nicht beeinträchtigt.** Im Laufe der zwei Jahre des operativen Betriebs in der Rechtsberatung haben die Rechtsberater\*innen äußerst qualitätsvolle Arbeit geleistet und dadurch den Klient\*innen ermöglicht, Vertrauen in die Tätigkeit der BBU Rechtsberatung aufzubauen, was sich insbesondere durch die hohe Zahl an Beratungs- und Vertretungswünschen zeigt.

Wien, am 17.02.2023



Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH  
Mag. Andreas Achrainner - Geschäftsführer



Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH  
Mag. Stephan Klammer - Geschäftsbereichsleitung Rechtsberatung

**Beilagen:**

- Rahmenvertrag „Allgemeiner Teil“ (Beilage ./A)
- Rahmenvertrag „Detailvereinbarung Rechtsberatung“ (Beilage ./B)
- Handlungsvollmacht des Bereichsleiters Rechtsberatung vom 04.02.2021 (Beilage ./C)
- Jahresbericht BBU Qualitätsbeirat 2021 (Beilage ./D)